

Alters- und Pflegeheim +41 (0) 41 289 03 33 Fon
Fläckematte +41 (0) 41 289 03 13 Fax
6023 Rothenburg noldi.hess@flaeckematte.ch



«AVorname» «AName»
«AStrasse»
«APIZ» «AOrt»

Nr. «Code»
Einzug «Einzug»
Geburtsdatum «Geburtsdatum»
Name Vorname «Name» «Vorname»

Taxordnung 2014

Rothenburg 18.11.2013

Mitteilungen für 2014¹

Inhalt

Mitteilungen für 2014	1
1. Einleitend.....	2
2. Ergänzungsleistungen.....	2
3. Zusätzliche Informationen.....	2
4. Neues Erwachsenenschutzrecht	3
5. Fragen und Beratung.....	3

¹ Diese Mitteilung geht primär an die Vertrauensperson Finanzen oder an den Bewohner oder die Bewohnerin selbst.

1. Einleitend

- Am Angehörigen- Apéro vom 30.11.2013, 09:30 Uhr, können zu diesen Informationen Fragen gestellt werden. Das Interesse motiviert uns immer wieder. Wir wissen allerdings, dass in der heutigen, hektischen Zeit nicht alle teilnehmen können. Sie finden darum auch immer aktuelle Informationen auf www.flaeckematte.ch
- Seit 1994 mit dem KVG eingeleitet, befasst sich die Öffentlichkeit mit der Pflegefinanzierung. Grundsätzlich sind seit der Inkraftsetzung per 01.01.2011 die politischen Prozesse abgeschlossen und es ist klar, dass die Pflege von drei Zahlern finanziert wird. Die Bewohner zahlen die Vollkosten vom Aufenthalt und einen kleinen Teil, maximal 21.60 pro Tag an die Pflege. Die Krankenversicherer bezahlen einen Beitrag an die Pflegekosten und die Gemeinden zahlen den Rest. Gleichzeitig wird die Pflege nicht mehr in vier, sondern in 12 Stufen abgebildet. Diese neue Finanzierung forderte alle, so auch die Fläckematte. Wir bedauern sehr, dass jetzt, wo wir diese neue Finanzierung eingeführt haben und uns mit deren Kalkulationen vertraut gemacht haben, über die Motion 284 eine Revision des kantonalen Gesetzes initiiert wurde. Mit dem Projekt 2013 sind wir zudem gefordert, die Entwicklungen im Budget aufzunehmen und die Auswirkungen auf die Taxen zu berücksichtigen. - Wir belassen die Taxen 2014 für die Pflege und heben jene für den Aufenthalt um Fr. 3. – moderat an.
- Erschwerend für die Kalkulationen ist, dass der generelle Druck auf die Einstufungsinstrumente anhält. Die vom Regierungsrat des Kantons Luzern per Verordnung 867a hinausgeschobene Kalibrierung² ist beim Bundesverwaltungsgericht beklagt und leider warten wir immer noch auf eine Stellungnahme.

2. Ergänzungsleistungen

- Für die Berechnung der persönlichen Ergänzungsleistungen liegt die maximal zu berücksichtigende Aufenthaltstaxe bei Fr. 139. –³.
- Die Aufenthaltstaxe der Fläckematte beträgt nächstes Jahr Fr. 132. – und ist damit noch deutlich unter diesem maximal anrechenbaren Wert.
- Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird die Beteiligung von max. Fr. 21.60 an die Pflegekosten als anrechenbare Kosten unabhängig der oben genannten Begrenzung zur Aufenthaltstaxe hinzugezählt.
- Ebenfalls als anrechenbare Ausgaben werden für persönliche Auslagen pro Monat Fr. 336. – und für die Prämien der Krankenkasse Fr. 339. -- in der Region 2 hinzugerechnet.
- Bei der Berechnung vom Vermögensverzehr wird pro Jahr maximal 1/5 über der Freigrenze von Fr. 37'500. – für Einzelpersonen und von Fr. 60'000. – für Ehepaare eingesetzt. Für selbstbewohnte Liegenschaften steht die Freigrenze unter Einhaltung von bestimmten Regeln bei Fr. 300'000 –.
- Eine Hilflosenentschädigung kann nach einem Wartejahr beantragt werden. Diese beträgt monatlich Fr. 585. – (mittlere) und 936. – (schwere) und dient zur Entlastung der persönlichen Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes. Damit werden selbstverständlich nur jene wirklich netto entlastet, die keine Ergänzungsleistungen beziehen.

3. Zusätzliche Informationen

- Wer Ergänzungsleistungen bezieht oder in den mittleren bis höheren Pflegestufen eingestuft ist, bezahlt keine TV- und Radiogebühren - Billag. Sie können mit ein paar Zeilen eine Meldung an folgende Adresse machen: Billag AG Postfach, 1701 Freiburg. Bitte vergessen Sie nicht, eine Kopie unserer Rechnung oder eine Kopie ihrer Ergänzungsleistungsabrechnung beizulegen.
- Ebenfalls bitten wir Sie, die Informationen vom örtlichen Steueramt besonders zu beachten. Bewohner der Heime haben je nach Situation namhafte Vergünstigungen bis hin zur Befrei-

² Bei einer Kalibrierung verschiebt sich ein Teil der Pflegefinanzierung auf andere Kostenträger

³ Diese EL Grenze wird jeweils durch den Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt

ung von Steuern. Wir werden Ihnen Jahres-Kontoauszüge ihrer Rechnungen rechtzeitig zustellen.

- Sie erhalten Anfang Februar die Rechnung für den Januar, welche nach der neuen Taxordnung gestaltet sein wird. Sie erhalten auf der Rechnung die volle Information über das gesamte Inkasso, jedoch zugleich auch die Mitteilung, dass wir den Versicherungsbeitrag direkt bei ihrer Krankenkasse eingefordert haben und dass ihre Herkunftsgemeinde ebenfalls eine direkte Rechnung erhalten hat. Das heisst, Sie müssen uns lediglich ihren Anteil überweisen und brauchen nirgends Rückforderungen einzuholen.
- Wir sind verpflichtet die Pflegestufen regelmässig zu überprüfen oder neu zu erarbeiten und diese bei Ihrer Krankenversicherung einzufordern. Für Bezüger von EL melden wir die Taxänderung der Ausgleichskasse direkt und rechtzeitig. Das heisst, Personen mit Ergänzungsleistung müssen lediglich die neue Vermögenssituation an die Ausgleichskasse mitteilen.

4. Neues Erwachsenenschutzrecht

- Am 01.01.2013 wurde das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft gesetzt. Damit wird generell das Selbstbestimmungsrecht gefördert. Das neue Recht verfolgt die Maxime, «so viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich». Erwachsene können mit einem Vorsorgeauftrag Vorkehrungen für sämtliche Lebensbereiche treffen, damit bei einem Verlust der persönlichen Urteilsfähigkeit eine dafür bestimmte Drittperson im Sinne des Ausstellers handeln kann.
- Der Vorsorgeauftrag kann als Ganzes oder in Teilen an eine oder mehrere Person beauftragen. Er umfasst:
 - Die Personensorge (ergänzt mit Patientenverfügung)
 - Die Vermögenssorge
 - Die Vertretung im Rechtsverkehr
- Hat ein Bewohner, eine Bewohnerin eines Pflegeheimes einen Vorsorgeauftrag oder/und eine Patientenverfügung ausgestellt, sollten diese Informationen und die Namen der beauftragten Personen dem Pflegeheim bekannt gegeben werden.
- Hat eine urteilsunfähige Person keinen Vorsorgeauftrag und keine Patientenverfügung ausgestellt, so entscheiden für sie in der Reihenfolge: Ehegatte/eingetragener Partner, Konkubinatspartner/Mitbewohner, Nachkommen, Eltern, Geschwister. Fehlen diese, hat das Pflegeheim in einem solchen Fall eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde zu machen.
- Ausnahme: Freiheitsbeschränkende Massnahmen und fürsorgerische Unterbringung können nicht von einer mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person entschieden werden.
- Informationen zum Erwachsenenschutzrecht und insbesondere zum Vorsorgeauftrag sind an verschiedenen Stellen erhältlich, so auch bei Pro Senectute.
- Die Fläckematte bietet neu einen Vertrag an, mit welchem verschiedenes vereinbart werden kann, das zum Tragen kommt, wenn die Urteilsfähigkeit abnehmen sollte.

5. Fragen und Beratung

- Haben Sie Fragen zur Finanzierung Ihrer Nettoeinkommen, wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Herzlichen Dank für das Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Freundliche Grüsse

Noldi Hess, Heimleiter

